



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Oberhelfenschwil
Dorfstrasse 9
9621 Oberhelfenschwil

Leonor Da Silva
Juristische Mitarbeiterin
Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T +41 58 229 65 82
leonor.dasilva@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
DaL

Geht an Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 22-2549

St.Gallen, 1. Juni 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Oberhelfenschwil	
Gesuch Nr. (Kanton)	22-2474	/ RG65.22.010
Teilstrassenplan	"Anpassungen Einlenker Lochstrasse"	
	Gemeindestrassen erster, zweiter und dritter Klasse	

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BUD.B.02.05 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Anpassungen Einlenker Lochstrasse" (Gemeindestrassen erster/ zweiter und dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Verfügung von Verkehrsmassnahmen der Kantonspolizei vom 29. April 2022 bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
3. Das Bauvorhaben liegt in den Gewässerschutzbereichen Au und üB (übriger Bereich). Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Die Bauarbeiten sind nach den eingereichten Projektunterlagen auszuführen.



4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
5. Die Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie macht darauf aufmerksam, dass der Installationsplatz nicht innerhalb der Gewässerraums liegen darf.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
7. Das Kantonsforstamt hat aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Gemäss Planunterlagen beanspruche der Teilstrassenplan rund 2 m² Waldareal. Eine forstrechtliche Zustimmung sei nicht nötig.
8. Die Abteilung Mobilität und Planung des Tiefbauamtes hat keine Einwände gegen das Vorhaben. In Absprache mit dem Verein St.Galler Wanderwege könne der Hartbelagung dieses Wanderwegs ohne Hartbelag aufgrund einer Ausnahme zum Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704; abgekürzt FWG) zugestimmt werden.
9. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.00 festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

FÜR DAS TIEFBAUAMT
Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan "Anpassungen Einlenker Lochstrasse, Situation 1:200, Plan ONr. 20213-3336A, 2-fach
- Verfügung Verkehrsmassnahmen der Kantonspolizei vom 29. April 2022
- Projektmappe (4-fach, jeweils ohne Teilstrassenplan)

Kopie an:

- Kantonsforstamt
- Kantonspolizei
 - . Verkehrstechnik
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Ortsplanung (zu Gesuch Nr. 22-2549)
- Tiefbauamt
 - . Mobilität und Planung (mit genehmigtem Teilstrassenplan)